

fläche heranzuziehen. Als Ablieferungsnormen sind die Durchschnittsnormen der Betriebsgrößengruppe von 5 bis 10 ha der Gemeinde festzulegen, in der die LPG ihren Sitz hat. Von den errechneten Ablieferungsmengen dieser Erzeugnisse sind 20% abzusetzen.

(2) Wenn die Viehhaltung einer LPG noch nicht ausreichend gefestigt ist, kann auf Antrag des Rates des Kreises ausnahmsweise vom Rat des Bezirkes eine höhere Ermäßigung als 20% bewilligt werden. Solche Ermäßigungen bedürfen der Bestätigung des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf.

VIII. Abschnitt

Die differenzierte Veranlagung

Der Ablieferungsbescheid

§32

(1) Die Räte der Gemeinden haben über das Ablieferungssoll allen Erzeugern Ablieferungsbescheide auszustellen. Nach der Bestätigung durch die Räte der Kreise sind die Bescheide den Erzeugern gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.

(2) Zur Kontrolle der Erfüllung des Pflichtablieferungssolls durch jeden Erzeuger sind die Angaben der Ablieferungsbescheide in die bei den Räten der Gemeinden zu führenden Erzeugerkarteikarten und bei den Erfassungsorganen in die bei ihnen zu führenden Lieferantenkarteikarten einzutragen.

Nachtragsbescheide über Abliefenmgsschulden

§33

Ablieferungsschulden und Saatgutdarlehen sind den Ablieferungspflichtigen in einem Nachtragsbescheid gesondert mitzuteilen. Lieferungen sind zuerst zur Tilgung